



BK6-24-125

Stand 19.05.2025

Hinweise zur 2. Konsultation

des Verfahrens zur Festlegung von Messstellenbetreiberrahmenvertrag, Messstellenverträge und Formblatt

Die Beschlusskammer 6 erteilt im Rahmen der 2. Konsultation der Messstellenverträge folgende erläuternde Hinweise:

- Statt eines einheitlichen Vertrages beabsichtigt die Beschlusskammer nun die Festlegung von zwei Verträgen zwischen:
 - Anschlussnutzer/-nehmer und grundzuständigem Messstellenbetreiber (Anschlussnutzer/-nehmer-Version)
 - Lieferant und grundzuständigem Messstellenbetreiber (Lieferanten-Version)
- Es ist nunmehr angedacht, dass die Messstellenverträge allein den grundzuständigen Messstellenbetreiber und nicht den wettbewerblichen Messstellenbetreiber verpflichten.
- Bei dem von der Beschlusskammer gemäß § 1 Abs. 2 verwendeten Begriff der „Messstelle“ handelt es sich um eine Begrifflichkeit des MsbG. Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG sämtliche Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen.
- Mit dem neuen § 2 wird der Pflichtenbereich zur Installation und Instandhaltung als Grundvoraussetzung für die Pflichten zum Messstellenbetrieb neu in die Verträge aufgenommen. Daraus folgt insbesondere eine Pflicht zur unverzüglichen Vornahme der erforderlichen Maßnahmen, mithin ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern. Ein Zuwarten, etwa durch Verzögerung der Reparatur unter Rückgriff auf Ersatzwerte statt wahrer Messwerte wäre aufgrund dessen ab einem unverhältnismäßig andauernden

Zeitraum nicht mehr akzeptabel und kann durch die vertraglichen Sanktionsmöglichkeiten geahndet werden.

- Im Hinblick auf Störungen (vgl. § 12 Abs. 3 Anschlussnutzer/-nehmer-Version bzw. § 13 Abs. 3 Lieferanten-Version) wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass sich Störungen nicht nur auf externe Faktoren oder die reine Gerätetechnik, sondern auch auf interne Faktoren beziehen können. Mit dem Beispiel der Störung der Messwertübermittlung werden dementsprechend beispielhaft auch Störungen durch oder aufgrund von Signalstörungen oder IT-basierten Schwierigkeiten in die Regelung aufgenommen. Mit der Regelung wird der Auftrag verknüpft, unverzüglich für eine zuverlässige und nachhaltige Übermittlung wahrer Messwerte zu sorgen. Diese Pflicht ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen beschränkt auf das dem Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers zuzurechnende sowie ihm zumutbare Maß. Bei Signalstörungen wäre dies regelmäßig anzunehmen, da und soweit eine Verstärkung der Sendeeinrichtung möglich und effektiv ist.
- Die Beschlusskammer weist mit Bezug auf § 17 (Anschlussnutzer/-nehmer-Version) bzw. § 19 (Lieferanten-Version) darauf hin, dass den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 DurchführungsVO(EU) 2023/ 1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 RL (EU) 2019/944 hinsichtlich einer Online-Schnittstelle gegenüber den Vorgaben aus § 61 MsbG Vorrang einzuräumen ist.

Für die Vertragsversion „Lieferant“ kommen folgende Punkte hinzu:

- Der Vertrag in der Version „Lieferant“ wird als Rahmenvertrag gestaltet und verweist nunmehr vielfach auf die in der WiM (BK6-09-034, in der jeweils gültigen Fassung) und GPKE (BK6-06-009, in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Prozesse.
- Zur Entgeltbestimmung in § 9 Abs. 3 wird auf das einseitige Leistungsbestimmungsrecht des Messstellenbetreibers hingewiesen, der dieses im Rahmen der Prozesse zum Preisblatt an den Lieferanten mitteilt. Die Regelung zur Mitteilung der Änderung in Textform zum Wirksamwerden der Entgeltänderungen erübrigt sich daher gegenüber den Lieferanten und entfällt.
- Auch § 10 Abs. 5 enthält nun zur Rechnungskorrektur einen Verweis auf die geltenden Prozesse der GPKE.
- In § 10 Abs. 6 S. 3 bleibt die aus dem BDEW-Mustervertrag stammende Regelung enthalten, dass der Lieferant bei ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme verzichten kann, solange und soweit der Lieferant die Rechnungsübernahme nicht abbestellt. Die WiM Teil 1, Kapitel 3.6.3.4.2 regelt das Angebot zur Rechnungsabwicklung durch den

Messstellenbetreiber, das grundsätzlich immer erfolgen muss. Der Satz im Vertrag ermöglicht es hingegen, eine Regelung auf Seiten des Messstellenbetreibers einzurichten, der vom Lieferanten aktiv widersprochen werden müsste. Dabei handelt es sich um eine Kann-Regelung, die den Beteiligten allein eine Möglichkeit einräumt, aber keinen Zwang darstellt. Dieses dürfte im Massenverfahren effizienter sein, da ein Schritt der Abfrage und Annahme regelmäßig ausbleiben würde, weil er z.B. als Regel voreingestellt wurde. Nachteile erwachsen den Beteiligten aus dieser Kann-Regelung nicht.

- Aufgrund des im kombinierten Vertrags angelegten Dreiecks-Verhältnisses zwischen Messstellenbetreiber, Lieferant und faktisch betroffenem Anschlussnutzer bedarf es Informationspflichten, die die bestehenden Informationspflichten des MsbG bzw. EnWG ergänzen. Dies gilt nur, soweit die geltenden Informationspflichten aus dem MsbG für den Messstellenbetreiber sowie aus dem EnWG für den Lieferanten dem Informationsinteresse des Anschlussnutzers/-nehmers nicht genügen (vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Lieferanten-Version). So verhält es sich beispielsweise mit dem Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer. Hier ist der Anschlussnutzer schon zu Vertragsbeginn des kombinierten Vertrags auf das Bestehen des Zutrittsrechts des Dritten (Messstellenbetreibers) hinzuweisen, vor allem, da ihm dies zu dem Zeitpunkt noch unbekannt sein könnte. Insoweit ist es Pflicht des Lieferanten, dem Messstellenbetreiber insoweit Unterstützung zuzusagen, als er über seine Online-Präsenz, innerhalb der AGB oder im Rahmen ohnehin erfolgender Korrespondenz mit dem Anschlussnutzer auf die Möglichkeit unmittelbarer Kontaktaufnahme für die einzelnen Zwecke des MsbG hinweist. Diese Pflicht ist auf zusätzliche Informationen in vorformulierte AGB, Anschreiben oder ggfs. auch online verfügbare FAQ o.Ä. beschränkt und stellt keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten dar. Als alleiniger Vertragspartner trifft Letzteren demgegenüber vielmehr eine Aufklärungspflicht hinsichtlich aller mit dem kombinierten Vertrag zusammenhängenden Kontaktaufnahmen durch Dritte.